



Statuten

April 2016

I. Name und Sitz

Unter dem Namen Kindertagesstätte Villa Chräuel besteht ein Verein mit unbeschränkter Dauer im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in der Gemeinde Zell.

II. Vereinszweck

Der Verein Kindertagesstätte (KiTa) Villa Chräuel bietet professionelle familienergänzende Tagesstrukturen für Kinder ab 14 Wochen bis zum Abschluss der Primarschule. Die KiTa steht grundsätzlich allen Kindern offen, primär werden Kinder aus der Gemeinde Zell aufgenommen.

Der Verein sorgt für Betrieb, Räumlichkeiten, Personal, Finanzierung, Werbung und Kontakt zur Öffentlichkeit und Gemeinwesen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

III. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Körperschaften offen, welche die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen wollen.

Insbesondere sind die Eltern der durch die KiTa betreuten Kinder gehalten, dem Verein beizutreten.

Pro Mitglied bzw. Familie/Paar ist **ein** Vereinsbeitrag zu entrichten.

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Generalversammlung jährlich festgesetzt wird. Gönnerbeiträge, Spenden und andere Zuwendungen sind willkommen.

Jedermann kann durch Einzahlung des Jahresbeitrags Mitglied werden. Er wird durch Vorstandsbeschluss in den Verein aufgenommen. Die Aufnahme kann an weitere Bedingungen geknüpft oder ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. In diesem Fall wird der Jahresbeitrag zurückerstattet.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Schriftlich erklärten Austritt
- Tod
- Ausschluss
- Auflösung des Vereins
- Nicht Bezahlen des Mitgliederbeitrages

Der Austritt ist möglich per Ende Juni oder per Ende Dezember jeden Jahres. Ein Mitglied kann bei Zuwiderhandlungen gegen die Interessen des Vereins oder die Statuten durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Es hat die Möglichkeit eines Rekurses an die Generalversammlung. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung des für das laufende Jahr entrichteten Mitgliederbeitrags noch auf das Vereinsvermögen.

Mitglieder, aber auch dem Verein nicht angehörige Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag eines Mitglieds oder auf Antrag des Vorstandes von den Wahlberechtigten der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

IV. Finanz- und Rechnungswesen

Für die Verbindlichkeiten der KiTa haftet das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Einkünfte des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge
- Betriebsbeiträge der Eltern
- Leistungsbezogene Subventionen und Beiträge der Gemeinde
- Beiträge privatrechtlicher oder öffentlicher Institutionen
- Gönnerbeiträge, Spenden und Zuwendungen

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

V. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

VI. Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Traktanden und Anträge des Vorstandes.

Ein Begehren um Traktandierung weiterer Gegenstände ist spätestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich begründet an die Präsidentin zu richten (Datum des Poststempels). Über die Aufnahme dieser nicht ordentlich angekündigten Traktanden in die Traktandenliste entscheidet die Versammlung.

Die Generalversammlung kann nur über traktandierte Geschäfte Beschluss fassen.

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat insbesondere folgende Befugnisse:

- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes der Präsidentin
- Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
- Déchargeerteilung an den Vorstand
- Änderung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets für das folgende Jahr
- Wahlen: der Präsidentin, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- Statutenänderungen
- Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins und Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

An der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme; pro Familie/Paar ist nur eine anwesende Person stimmberechtigt. Stellvertretung ist nicht zulässig.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Stichentscheid bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzenden zu.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen finden statt, wenn sie vom Vorstand oder einer Generalversammlung beschlossen oder von den Rechnungsrevisoren oder 1/5 der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes beim Vorstand verlangt werden.

VII. Der Vorstand

Der Vorstand besteht minimal aus 3 von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern. Vertreter/-innen öffentlicher Institutionen können mit beratender Stimme in den Vorstand aufgenommen werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf ein Jahr gewählt. Sie sind ohne Einschränkungen wieder wählbar.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und ist beschlussfähig, wenn zumindest eine Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes können auf schriftlichem Weg (einschliesslich E-Mail) oder telefonisch gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied eine Sitzung verlangt. Sitzungen und Beschlüsse werden protokolliert.

Die Arbeit im Vorstand geschieht ehrenamtlich. Für Auslagen und besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden. Sie sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrags befreit.

Die Kollektivunterschrift zu Zweien führen die Präsidentin und ein weiteres Vorstandsmitglied. Für finanzielle Belange mit Belegen hat die Kassiererin Einzelunterschrift.

Der Vorstand hat alle Befugnisse, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere:

- Sicherstellung der vollständigen Umsetzung des Leistungsauftrages mit der Gemeinde Zell
- Besorgung der laufenden Geschäfte, soweit sie nicht der KiTa-Leitung übertragen sind
- Festsetzung des Tarifreglementes
- Erstellung der Quartalsabschlüsse sowie Abrechnung der Subventionsbeiträge
- Anstellung der KiTa-Leitung und des weiteren Personals
- Beschliesst die Aufnahme von Mitgliedern
- Überwachen der Einhaltung des Betriebsreglementes und des Budgets

Die Leitung der Kindertagesstätte hat im Vorstand mit beratender Stimme Einsitz.

Der Vorstand kann für spezielle Aufgaben Kommissionen einsetzen.

VIII. Die Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei natürliche Personen als Revisionsstelle und eine natürliche Person als Ersatzrevision oder eine juristische Person als Revisor. Sie müssen nicht Vereinsmitglieder sein und können wiedergewählt werden. Sie prüfen die Vereinsrechnung auf Ordnungsmässigkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit, erstatten der Generalversammlung Bericht und beantragen Abnahme der Rechnung mit oder ohne Vorbehalt oder Rückweisung an den Vorstand.

Rechnung und Revision können auch einer Behörde oder externen Stelle übertragen werden.

IX. Statutenänderung und Auflösung

Statutenänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Vereinsmitglieder.

Bei der Auflösung des Vereins wird ein allfälliges Vereinsvermögen einer öffentlichen oder privaten Institution in der Gemeinde Zell mit ähnlicher Zielsetzung zugeführt. Eine Verteilung der verbleibenden Mittel unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

X. Schlussbestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des ZGB Art. 60-79.

An der Generalversammlung vom 10. Februar 2010 wurde einer generellen Aktualisierung der Statuten zugestimmt.

An der Generalversammlung vom 4. April 2016 wurde der Aktualisierung im Zusammenhang mit der Beitragsverordnung über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung zugestimmt.

4. April 2016

Präsidentin

Vizepräsidentin